



3.????????? Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Gesuchstellers, Rechtsanwalt Dr. Domenico Acocella, Schwyz, wird mit Fr. 2'229.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entsch?digt. Der Gesuchsteller wird auf ? 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4.??????????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Domenico Acocella
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle
- Bundesamt f?r Sozialversicherungen
- Bundesgericht unter Beilage der Akten des Prozesses Nr. IV.2010.00178 (Urk. 5/0-17)

5.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

??????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

??????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.